



Rundschreiben 04 – 2017

Egon Schmaus
BWLV-Ausbildungsleiter

Adam-Ries-Straße 1
88471 Laupheim

Telefon 0172-7307744
E-Mail: schmaus@bwlv.de

Liebe Vorstände, liebe Ausbildungsleiter,

27.07.2017

- 1) Am 26.07.17 erreichte uns die Information des Regierungspräsidium Stuttgart betreffend Umfang einer theoretischen Prüfung. Ich zitiere:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund eines anzustrebenden bundeseinheitlichen Prüfungsstandards für die Ablegung einer theoretischen Prüfung für den Erwerb einer Luftfahrerlizenz haben die Länder und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Harmonisierung der Anzahl der Prüfungsfragen vorgenommen.

Ab dem **15.08.2017** werden mit Bezug auf AMC1 FCL.215; 235 insgesamt nur noch insgesamt 128 Prüfungsfragen gestellt.

Es gilt folgende Fragenverteilung:

Luftrecht und ATC Verfahren	16 Fragen	30 Minuten
Menschliches Leistungsvermögen	8 Fragen	15 Minuten
Meteorologie	16 Fragen	25 Minuten
Kommunikation	8 Fragen	15 Minuten
Grundlagen des Fliegens	16 Fragen	25 Minuten
Betriebliche Verfahren	16 Fragen	25 Minuten
Flugleistung und Flugplanung	16 Fragen	60 Minuten
Allgemeine Luftfahrzeugkunde	16 Fragen	25 Minuten
Navigation	16 Fragen	25 Minuten

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Lauter
Regierungspräsidium Stuttgart
SG1 - Luftfahrt-/Luftaufsichtspersonal, Luftfahrtunternehmen
Industriestr. 5
70565 Stuttgart
Telefon: 07071/7573684
Fax: 07071/75793684
e-mail: friedrich.lauter@rps.bwl.de

-
- 2) Die seit Jahren offene Diskussion: Was darf ein FI(rP)? ist nun endgültig beendet.
Er darf „Alles“, außer Auftrag vergeben zum ersten Soloflug und zum ersten Überland-Solo.

Er darf also Auffrischungsschulung durchführen, somit eine Klassenberechtigung verlängern und die Verlängerung in der Lizenz des Kandidaten unterschreiben.

Auch dies wurde im Bund-Länderausschuss diskutiert und klar artikuliert.



3) UL-Fluglehrerlehrgang

Der nächste Lehrgang zum Fluglehrer für Luftsportgeräte für Inhaber einer gültigen Lehrberechtigung (A/S/H/UL) findet statt vom Samstag 07. Okt bis Montag 09. Okt in Hockenheim. Näheres dazu im Adler 08/2017 und auf der BWLV-Homepage.

4) Vereinsflieger

Viele Vereine haben die Arbeit mit VEREINSFLIEGER noch nicht begonnen.

Jeder Verein kann seine Arbeit und Flugüberwachung durchführen mit oder ohne VEREINSFLIEGER, mit oder ohne Verwaltungsprogramm.

Lediglich der Part AUSBILDUNG muss per allgemeiner oder FREEMIUM-Version des VEREINSFLIEGER verwaltet und in seinen Details an den BWLV (=Verband) gemeldet werden.

Es fehlen noch unzählig viele ATO-relevante Meldungen von Fluglehrern, von Flugschülern und Ausbildungs-LFZ.

Die Vorgehensweise hierzu ist in den Rundschreiben 03-2017 und 03a-2017 beschrieben, die unter Anderem zu finden sind unter den Dokumenten im VEREINSFLIEGER.

Bitte bedenkt, dass das ungeliebte VADB erst abgeschafft werden kann, wenn **alle** ausbildenden Vereine die geforderten Daten dem Verband per VEREINSFLIEGER zur Verfügung gestellt haben.

Viel Freude und Erfolg bei den anstehenden Fliegerlagern überall im Lande ... und anderswo!

Mit Fliegergruß

Egon Schmaus
Referent Ausbildung im BWLV
Tel: 07392-9395787
mobil: 0172-7307744
eMail: schmaus@bwlv.de